

**Vertiefende Erläuterungen im Hinblick auf eine
Anordnung der sofortigen Vollziehung
für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren
gemäß § 68 WHG zur Erweiterung des
Granitsteinbruchs Gehrenberg
der RÖHRIGgranit® GmbH**

Antragsteller:



RÖHRIGgranit® GmbH
Werkstraße Röhrig 1
64646 Heppenheim

Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Charlottenburger Allee 39
52068 Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann

Projekt-Nr.: 1604501

März 2025

Vertiefende Erläuterungen im Hinblick auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anlass und Zielsetzung

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg ist weit fortgeschritten. Der Planfeststellungsbeschluss wird in Kürze erwartet. Um der Gefahr einer Betriebsunterbrechung zu begegnen, soll die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet werden. Hierzu wurde mit Datum vom 27.02.2025 bereits durch den mandatierten Rechtsanwalt Dr. Andreas Dazert ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt. Hierzu werden nachfolgend ergänzende Informationen zum Sachverhalt geliefert.

Aktuelle Vorratssituation

Bei Restmengenermittlungen in Steinbrüchen ist zunächst zu definieren, welcher Zustand angestrebt wird. Im Falle des Granitsteinbruchs Gehrenberg ist das Ziel, den Betrieb ohne Unterbrechung und mit gleicher Leistungsfähigkeit fortzuführen. Daher ist es notwendig, die Abbausohlen und Rampen mit jeweils mindestens 15 m Breite zu belassen, um ein sicheres Arbeiten zu gewährleisten.

Die letzte Vermessung des Steinbruchs Gehrenberg erfolgte am 14. März 2024. Auf diesem Vermessungsstand aufbauend wurde der noch gewinnbare Restvorrat ermittelt. Dieser betrug 1.030.600 t. Die jährliche Abbaumenge liegt bei 500.000 t, woraus sich eine Restlaufzeit von 2,06 Jahren ergibt. Ausgehend vom Vermessungsstand März 2024 folgt daraus, dass eine geordnete Gewinnung noch bis etwa Ende April 2026 möglich ist.

Aufgrund der zunehmend angespannten Vorratssituation war es bereits in den vergangenen Jahren nötig, auf Abbaubereiche zurück zu greifen, deren Gewinnung die zukünftige Entwicklung des Steinbruchs erschwert. So muss bspw. im Südosten des Steinbruchs die Erschließung der Erweiterungsfläche beginnen, sobald dies möglich ist. Aus Gründen der Materialknappheit wurden hier die Abbausohlen bereits auf die Mindestbreite reduziert, was die Betriebsführung zukünftig vor große Herausforderungen stellt.

Käme es zu einer weiteren Verzögerung der Erweiterung, müssten im nächsten Schritt von oben nach unten die vorhandenen Fahrwege und Arbeitssohlen abgebaut werden. Damit

Vertiefende Erläuterungen im Hinblick auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehung

könnte der Betrieb zwar noch einige Zeit über den April 2026 hinaus betrieben werden, allerdings unter Inkaufnahme erheblicher Zusatzaufwendungen. Sobald diese Arbeitssohlen abgebaut sind, kann eine Gewinnung in der Erweiterungsfläche nur noch von oben nach unten im Sinne eines Neuaufschlusses erfolgen. Da ein Steinbruch stets darauf angewiesen ist, verschiedene Materialqualitäten aus unterschiedlichen Abbaubereichen mischen zu können, ist bei dieser Vorgehensweise eine mehrere Jahre dauernde Phase zu überbrücken, in der von oben nach unten die verschiedenen Sohlen wieder in Betrieb genommen werden können. Bis der Steinbruch wieder leistungsfähig und vor Allem qualitätsgesteuert produzieren könnte, würden Jahre vergehen. Für die Liefer- und Leistungsfähigkeit des Steinbruchs wäre das eine sehr erhebliche Einschränkung. Realistisch muss sogar davon ausgegangen werden, dass ein einmal in Endstellung gebrachter Steinbruch nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand weiterbetrieben werden kann.

Zeitplan zum Aufschluss der Erweiterungsfläche

Die erste Maßnahme auf der Erweiterungsfläche wird die Rodung sein. Diese kann frühestens am 01.10.2025 beginnen und wird bis Ende Februar 2026 dauern. Sobald eine genügend große Fläche gerodet wurde, wird unmittelbar nachfolgend mit den Abraumarbeiten begonnen. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2026 ist dann mit einer ersten Gewinnung aus der Erweiterungsfläche zu rechnen.

Konsequenzen einer verspäteten Rodung

Vor dem Hintergrund, dass Rodungsarbeiten immer nur im Winterhalbjahr erfolgen dürfen und diese Arbeiten notwendigerweise der erste Eingriff in der Erweiterungsfläche sind, hätte eine Verschiebung des Beginns der Rodung um ein Jahr auf Herbst 2026 katastrophale Folgen.

Ein Produktionsstillstand und damit eine Betriebsunterbrechung würde unmittelbar zu erheblichen Konsequenzen führen:

Bereits nach wenigen Tagen können die Kunden nicht mehr beliefert werden. Damit würde dem Unternehmen der laufende Umsatz fehlen, um die Kosten zu decken. Das Unternehmen

Vertiefende Erläuterungen im Hinblick auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehung

Röhrig hat erhebliche fixe, umsatzunabhängige Kosten zu tragen. Alleine die monatlichen Personalkosten von mehr als 600.000 € würden die liquiden Mittel des Unternehmens rasch aufzehren. Ein mehrmonatiger Produktionsstillstand könnte daher dazu führen, dass Mitarbeiter zweitweise oder dauerhaft ihre Arbeitsplätze verlieren.

Es bestehen zudem langjährige Lieferverpflichtungen mit Kunden. Ausbleibende Lieferungen würden unmittelbar zu Kundenausfällen mit entsprechenden Konsequenzen führen. Ein Grund dafür sind die zum Teil über Jahrzehnte zusammengestellten Rezepturen mit den Produkten der Fa. Röhrig für die Abnehmer der Baubranche, wie z.B. den Straßen-, Asphalt- und Betonbau. Der größte Teil dieser Kunden bedient den öffentlichen und kommunalen Bereich in der Region Rhein/Main – Rhein/Neckar.

Nach aktueller Einschätzung muss davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen eine Unterbrechung von maximal 3 Monaten gerade noch überstehen könnte. Eine längere Unterbrechung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Insolvenz führen. Aufgrund der festliegenden Rodungstermine ist daher davon auszugehen, dass ein Rodungsbeginn später als Oktober 2025 in hohem Maße existenzgefährdend für das Unternehmen wäre.

Insofern lässt sich festhalten, dass das Unternehmen zwingend auf einen Rodungsbeginn im Herbst 2025 angewiesen ist.